



Friedhofsgestaltung ist Ausdruck einer Achtung, die wir den Verstorbenen erweisen. Friedhöfe dienen der Bestattung unserer Toten, sind allerdings auch „Ort der Lebenden“. Dies macht im Sinne unserer typischen Friedhofskultur und der Würde des Ortes entsprechend einige Regelungen notwendig. Daher überreichen wir Ihnen hiermit einen Leitfaden für die Benutzung der städtischen Friedhöfe.

Dieser Leitfaden fasst die wichtigsten Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck (www.zb-gladbeck.de) zusammen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch telefonisch für Auskünfte zur Verfügung:
Tel.: (02043) 99 2897, 99 2110 und 99 2273.

Leitfaden für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Gladbeck:

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, Film-, Ton- und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - f) die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abraum oder Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Gräber unbefugt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder elektroakustische Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen; Hunde dürfen nur an kurzer Leine (max. 1,50 m Länge) geführt werden. Hundekot ist vom Hundeführer zu beseitigen.
- Bei Gemeinschaftsreihengrabstätten und Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche oder unter Baumbestand (Urnen-Baumgrab). Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Auf den Feldern der Urnen-Baumgräber werden die Namen der Verstorbenen in eine gemeinschaftliche Grabstele eingearbeitet. Je Grabfeld wird ein gemeinschaftlicher Ablageplatz für Grabschmuck eingerichtet. Grabschmuck, der sich außerhalb der Ablagefläche, auf den Urnenwandkammern oder auf dem Zentralgrabmal der Urnen-Baumgräbern befindet, wird ohne Vorankündigung von der Friedhofsverwaltung ersatz- und entschädigungslos entfernt.

- Urnen-Baumwahlgräber sind pflegefreie Urnengräber für bis zu 4 Urnen, die übereinander in einer Edelstahlröhre beigesetzt werden. Als Grabmal dient eine Bronzeverschlussplatte, die mit Namensschildern versehen werden kann. Alle notwendigen Arbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür zugelassenen Flächen erlaubt. Auch das Aufstellen von zusätzlichen Grabmalen oder gärtnerische Tätigkeit sind nicht möglich.
- Bei Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Grabmal erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit einheitlicher Gestaltung. Die einzelnen Grabstätten werden durch Grabmale namentlich gekennzeichnet. Art und Zeitpunkt der Gestaltung sowie den Typ des Grabmals bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- Auf Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal dürfen eine Steckvase für Frischblumen **oder eine Pflanschale mit max. 25 cm Durchmesser** und eine Grablampe ohne Sockel als Schmuck so aufgestellt werden, dass die Bepflanzung nicht beschädigt wird. Darüber hinaus gehender Grabschmuck wird ohne Vorankündigung von der Friedhofsverwaltung ersatz- und entschädigungslos entfernt.
- Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Zur Herrichtung gehört auch die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern.
- Die Art der Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen auf Grabstätten dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Aus wichtigem Grund kann die/der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte bereits vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung die Einebnung der betreffenden Grabstätte gegen Gebühr beantragen.
- Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zur Bepflanzung vorbereitet. Sie sollen binnen 6 Monaten nach der Zuweisung hergerichtet und müssen auf Dauer gepflegt sein. Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung erstmalig oder wiederhergerichtet sein und dauerhaft gepflegt werden.
- Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals und/oder einer Grabeinfassung, Grababdeckung bzw. Teilabdeckung und die Urnenkammerverschlussplatte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Genehmigung ist eine gebührenpflichtige Leistung. Es gilt ein Verbot von Natursteinen aus Kinderarbeit gem. § 4a Bestattungsgesetz NRW und dazu ergangene Runderlasse vom 04.09.2018 und 09.10.2019. Für Natursteine aus bestimmten Herkunftsländern ist eine entsprechende Zertifizierung zwingend nachzuweisen.
- Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.
- Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- **Nicht gestattet sind insbesondere:**
 - a) das flächenhafte Belegen von mehr als 50% der jeweiligen Grabstätte mit natürlichem Gestein jeglicher Art und Formen.
 - b) die Verwendung von Kunststeinplatten und anderer nicht verrottbarer Materialien wie z.B. Kunststofffolien und Dachpappen
 - c) Die Anwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel und ätzender Steinreiniger.
- Das Aufstellen von Dekorationen aus Plastik, anderen Kunststoffen und nicht kompostierbaren Materialien ist gestattet, wenn diese eine Höhe von 25 cm und eine Grundfläche von 15 cm x 15 cm nicht überschreiten. Die Anzahl ist auf max. zwei Dekorationen je Grabstelle begrenzt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, größere und überzählige Gegenstände umgehend zu entfernen. Sie ist verpflichtet die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch einen Hinweis an der Grabstätte zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellen der Grabmale der Gemeinschaftsgräber mit Grabmal sowie die Beschriftung des Zentralgrabmals bei Urnen-Baumgräbern erfolgt innerhalb von 6 Monaten.